

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



99

Band 21 Nr. 12

Leer, 29. Januar 2021

Inhalt

Einberufung der VI. Gesamtsynode (6. Tagung).....	100
Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 20. April 2018.....	100
Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) vom 23. November 2018.....	101
Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 vom 28. April 2006.....	102
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021).....	103
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021).....	104
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021).....	104
Haushaltsbeschluss der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021).....	104
Jahresrechnung 2019 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	105
Jahresrechnung 2019 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	105
Jahresrechnung 2019 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	105
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2021.....	105
Beschluss vom 15. Januar 2021 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.....	105
Bestätigungsbeschluss vom 15. Januar 2021 über den Beschluss zur Durchführung der Tagungen der Gesamtsynode über ein Videokonferenzsystem vom 8. Dezember 2020.....	106
Beschluss der Gesamtsynode vom 15. Januar 2021 über die Bestätigung und Laufzeitverlängerung der Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 19. Mai 2020 in der Fassung vom 8. Dezember 2020.....	106
Beschluss der Gesamtsynode vom 15. Januar 2021 über den Kollektenplan 2021.....	106
Kollektenplan 2021.....	106
Wahl in die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	108
Wahl in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2021 - 2027).....	108
Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode.....	109
Rechtsausschuss.....	109

Zur Besetzung freigegebene Stellen..... 109

Einberufung der VI. Gesamtsynode (6. Tagung)

Die VI. Gesamtsynode wird aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung i.V.m. Ziff. 1 des Beschlusses zur Durchführung der Tagungen der Gesamtsynode über ein Videokonferenzsystem vom 8. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 94, 106) zu ihrer 6. Tagung auf

Donnerstag, den 4. März 2021

einberufen.

Die Tagung wird als Videokonferenz durchgeführt und beginnt um 10:00 Uhr mit einer Andacht und wird bis zum 5. März 2021 andauern. Sie wird auf der Internetseite der Evangelisch-reformierten Kirche (www.reformiert.de) übertragen.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 28. Februar 2021, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 26. Januar 2021

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 20. April 2018

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 20. April 2018 (Gesetz- und

Verordnungsbl. Bd. 20 S. 39, 161, 188) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

(zu § 5)

Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keine eigene Mitarbeitervertretung bilden, bilden eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit dem Synodalverband, dem sie angehören. Der Synodalverband ist die geschäftsführende Dienststelle.“

2. Nach § 3 werden die neuen §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

(zu § 36a Absätze 1 bis 3)

(1) Gemeinsame Mitarbeitervertretungen und die daran beteiligten Dienststellen bilden gemeinsame Einigungsstellen. Es bedarf keiner gesonderten Dienstvereinbarung.

(2) Dienststellenleitung gemäß § 36a Absatz 3 MVG-EKD ist bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle.

(3) Mindestens ein beisitzendes Mitglied der gemeinsamen Einigungsstelle muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören.

§ 3b

(zu § 36a Absätze 1 und 3 bis 5)

(1) Einigungsstellen werden anlassbezogen gebildet.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Absatz 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.

(3) Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.

(4) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.“

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretungen bei Rechtsträgern der Diakonie, welche bis zum 31. Dezember 2019 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen angewendet haben, endet am 30. April 2021. Die darauffolgende Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretungen bei diesen Rechtsträgern der Diakonie beträgt einmalig fünf Jahre.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Emden, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 15. Januar 2021
zur Änderung des
Kirchengesetzes
über die Ausbildung
der Pfarrer und Pfarrerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrerausbildungsordnung – PFAO)
vom 23. November 2018**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) vom 23. November 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 37 Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a) werden nach dem Komma die Wörter „ob und“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b) wird nach dem Wort „die“ das Wort „fertige“ eingefügt.
3. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kandidat der Theologie“ die Wörter „für eine Woche“ eingefügt.
4. § 41 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er ist innerhalb von zwei Wochen abzufassen während derer die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie für eine Woche von allen anderen Tätigkeiten freigestellt ist.“
 - b) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Der schriftliche Entwurf ist der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses einzureichen; eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung, dass der schriftliche Entwurf ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, ist zusätzlich beizufügen.“

5. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung erfolgt eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten für die Dauer von einer Woche.“
6. Nach § 48 wird folgender neuer Abschnitt „IIIa Master of Theological Studies“ eingefügt:

„IIIa. Master of Theological Studies

§ 48a

Theologisches Studium

Für Studierende der Theologie in einem Weiterbildungsstudiengang „Master of Theological Studies“ gelten die §§ 3 bis 7 entsprechend. Neben einer beglaubigten Kopie des Reifezeugnisses (§ 3 Absatz 3 Nr. 3) ist eine beglaubigte Kopie des bereits erworbenen Hochschulabschlusses und eine Zulassungsbescheinigung der Evangelisch-Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule vorzulegen.

§ 48b

Vorbereitungsdienst

- (1) Absolventen eines Weiterbildungsstudienganges der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“, die auf der Liste der Studierenden der Theologie eingetragen sind, können die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das erfolgreiche Beenden des Weiterbildungsstudienganges „Master of Theological Studies“,
 2. der Nachweis über die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, die sich mit lebenden, nicht christlichen Religionen beschäftigt haben, darunter mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich Judaistik, jüdisch-christliches Gespräch,
 3. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen, die Geschichte, Lehre und Leben der reformierten Kirche zum Gegenstand hatten,
 4. ein Lebenslauf, der den Bildungsgang, die bisherige berufliche Betätigung, abgelegte Gemeinde- und sonstige Praktika und den Aufbau des gewählten Studienganges beschreibt,
 5. die Angabe, ob der Absolvent oder die Absolventin sich bereits an einem anderen Ort zur

zweiten Theologischen Prüfung gemeldet hat; gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,

6. Nachweise
 - a) der Taufe,
 - b) der Konfirmation,
 - c) der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und
8. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst auf Grundlage eines Gespräches des Absolventen oder der Absolventin mit dem Theologischen Prüfungsausschuss.

(4) Die §§ 24 bis 35 gelten für den Vorbereitungsdienst der Absolventen des Weiterbildungsstudienganges „Master of Theological Studies“ entsprechend.

(5) Unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Ausbildung und Tätigkeit kann der Theologische Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten der Theologie ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schulpraktikum (§ 32) und den Kursen im Seminar für pastorale Ausbildung (§ 33) befreien.

§ 48c

Zweite Theologische Prüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die den Vorbereitungsdienst gemäß § 48b ableisten, kann auf Beschluss des Theologischen Prüfungsausschusses der Prüfungsteil Unterrichtsstunde (§ 39 Absatz 1 Nr. 2) entfallen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 vom 28. April 2006

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In Artikel 1 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 vom 28. April 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 405) wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gesamtsynode.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 48.033.800,00 €

Ausgabe: 48.033.800,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 3.888.000,00 €

Ausgabe: 9.169.000,00 €

Einzelplan 32
"Landeskirchliche
Jugendarbeit"

Einnahme: 99.000,00 €

Ausgabe: 761.300,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Kostenstelle und der Kontenuntergruppe gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2021.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2021 wird verwiesen.

§ 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und als zweckgebundene Mittel in der Bilanz nachzuweisen.

§ 4 Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2021 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5 Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

Emden, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2021
der Evangelisch-reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2021 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	186.500
0200 Landeskirchenamt	964.100	5.367.800
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	296.500
2100 Gesamtpfarrkasse	3.888.000	9.169.000
2200 Versorgung	5.845.000	15.170.000
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	164.500	492.400
3200 Jugendarbeit	99.000	761.300
6100 Publizistik	2.000	350.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	259.500
6300 Frauenarbeit	10.000	97.100
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	298.800	5.518.300
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	0	3.211.400
8100 Vermögensverwaltung	2.132.400	2.424.000
9100 Finanzverwaltung	34.630.000	4.730.000
	48.033.800	48.033.800
Sammelanlage	12.480.000	12.480.000

Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.811.900,00 €

Ausgabe: 1.811.900,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2021.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Re-

geln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2021 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2020 des Diakonischen Werkes der Evangelisch- reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2021 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

		Einnahmen €	Ausgaben €
4100	Diakonisches Werk	1.557.900	1.557.900
4300	Konzessionsabgabemittel	254.000	254.000
		1.811.900	1.811.900

Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den Haushaltsplan der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Haushaltsbeschluss der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den Haushaltsplan der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2021.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2019 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2019 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2019 fest und beschließt bei acht Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2019 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2019 fest und beschließt bei acht Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2019 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2019 fest und beschließt bei acht Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2021

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 22. November 2019 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2021 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Sofern im Haushaltsjahr 2021 Haushaltsmittel in der Kostenstelle 9110.6512 (ehemals Haushaltsstellen 9110.7211 und 9110.7212) verbleiben sollten, werden diese zum Jahresende 2021 an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände nach einem dann noch festzulegenden Verteilungsmaßstab ausgeschüttet.

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Beschluss vom 15. Januar 2021 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung den vom Moderamen der Gesamtsynode am 8. Dezember 2020 gefassten Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 96).

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Bestätigungsbeschluss
vom 15. Januar 2021
über den Beschluss
zur Durchführung der
Tagungen der Gesamtsynode
über ein Videokonferenzsystem
vom 8. Dezember 2020**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung den vom Moderamen der Gesamtsynode am 8. Dezember 2020 gefassten Beschluss zur Durchführung der Tagungen der Gesamtsynode über ein Videokonferenzsystem (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 94).

Emden, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Beschluss
der Gesamtsynode
vom 15. Januar 2021
über die Bestätigung und
Laufzeitverlängerung der
Verordnung zur Durchführung
von Pfarrwahlen
vom 19. Mai 2020
in der Fassung vom
8. Dezember 2020**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

1. Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung die vom Moderamen der Gesamtsynode am 19. Mai 2020 beschlossene Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 79).
2. Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung die vom Moderamen der Gesamtsynode am 8. Dezember 2020 beschlossene 2. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 88).
3. In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen vom 19. Mai 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 79) zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen

vom 8. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 88) wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.

Emden, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Beschluss
der Gesamtsynode
vom 15. Januar 2021
über den Kollektenplan 2021**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung den vom Moderamen der Gesamtsynode am 9. Juni 2020 beschlossenen Kollektenplan für das Jahr 2021.

Emden, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kollektenplan 2021

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 17.01.2021 Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)**
- 31.01.2021 Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)**
- 21.02.2021 Hoffnung für Osteuropa**
- 07.03.2021 Kirchen helfen Kirchen**
- 28.03.2021 Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)**
- 02.04.2021 „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)**

	<u>Kollektenplan 2021</u>
18.04.2021 Evangelische Minderheitskirchen	
09.05.2021 Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige	01.01.2021
16.05.2021 3. Ökumenischer Kirchentag (12.05-16.05 Frankfurt am Main)	(Neujahrstag)
30.05.2021 Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission	03.01.2021
27.06.2021 Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)	10.01.2021
04.07.2021 Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)	17.01.2021 Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
18.07.2021 Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)	24.01.2021
01.08.2021 Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche	31.01.2021 Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
22.08.2021 Hoffnung für Osteuropa	07.02.2021
26.09.2021 Flüchtlingshilfe	14.02.2021
03.10.2021 Brot für die Welt (Erntedank)	21.02.2021 Hoffnung für Osteuropa
17.10.2021 Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche	28.02.2021
14.11.2021 „Armutsfonds“ unserer Kirche	07.03.2021 Kirchen helfen Kirchen
21.11.2021 Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen	14.03.2021
24.12.2021 Brot für die Welt	21.03.2021
	28.03.2021 Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
	01.04.2021
	(Gründonnerstag)
	02.04.2021 Roter Davids-Schild“ oder AMCHA (Karfreitag) „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“
	04.04.2021
	(Ostersonntag)
1. Aktion Sühnezeichen	05.04.2021
2. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche	(Ostermontag)
3. Diakonie-Katastrophenhilfe	11.04.2021
4. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück) Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)	18.04.2021 Evangelische Minderheitskirchen
5. Kinderheim Neve Hanna	25.04.2021
6. Israel: Roter Davids-Schild	02.05.2021
7. Kriegsgräberfürsorge	09.05.2021 Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige
8. ÖRK - Bekämpfung des Rassismus	13.05.2021
9. Schulische Arbeit der Nationalen Evangelischen Synode der Kirche in Syrien und Libanon (NESSL)	(Christi Himmelfahrt)
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche	16.05.2021 3. Ökumenischer Kirchentag (12.05.-16.05. Frankfurt am Main)
11. Verein „Nes Ammin“	23.05.2021
12. Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa)	(Pfingstsonntag)
13. DIYAR (Organisation die sich für das Zusammenleben von Christen, Juden und Muslimen in Palästina einsetzt)	24.05.2021
14. Evangelisches Rettungsschiff Sea-Watch 4 des Bündnisses United4Rescue	(Pfingstmontag)
	30.05.2021 Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
	06.06.2021
	13.06.2021
	20.06.2021

27.06.2021	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
04.07.2021	Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)
11.07.2021
18.07.2021	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
25.07.2021
01.08.2021	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
08.08.2021
15.08.2021
22.08.2021	Hoffnung für Osteuropa
29.08.2021
05.09.2021	(Stark für andere)
12.09.2021
19.09.2021
26.09.2021	Flüchtlingshilfe
03.10.2021	Brot für die Welt (Erntedank)
10.10.2021
17.10.2021	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
24.10.2021
31.10.2021 (Reformationstag)
07.11.2021
14.11.2021	„Armutsfonds“ unserer Kirche
17.11.2021 (Buß- und Betttag)
21.11.2021	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
28.11.2021
05.12.2021
12.12.2021
19.12.2021
24.12.2021	Brot für die Welt (Heiligabend)
25.12.2021 (1. Weihnachtstag)
26.12.2021 (2. Weihnachtstag)
31.12.2021 (Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

Wahl in die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 5. Tagung am 15. Januar 2021 folgende Personen in die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
1. Jakobus Baumann Weener	1. Ulrike Gschwendtner-Kamper Landolfshausen
2. Reiner Rohloff	2. Inge Hasebrock Bad Bentheim
	1. Friedhelm Stenberg Schwanewede
	2. Steffi Sander Hinte

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Wahl in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2021 - 2027)

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 5. Tagung am 15. Januar 2021 folgende Personen in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2021 - 2027) gewählt:

<u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Kirchenpräsident Dr. Martin Heimbucher Leer	Vizepräsident Helge Jahr Wennigsen

E m d e n, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 21 S. 8) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

lfd. Nr. 6
Reinhild Gedenk
Emden

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 5. Tagung folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 6
Steffi Sander
Hinte

Emden, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Rechtsausschuss

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 21 S. 8, 49) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

lfd. Nr. 8
Martin Wegbänder
Hinte

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 5. Tagung folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 8
Detlev Sprick
Norden

Emden, den 15. Januar 2021

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Stuttgart** wird mit einem Stellenumfang von 75 % zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, das Religionsunterricht im Umfang von 25 % einer vollen Stelle zu erteilen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können unmittelbar mit dem Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stuttgart (z. Hd. Herrn Dr. Heinrich Lammering, Heidehofstraße 17, 70184 Stuttgart – pfarramt.stuttgart@reformiert.de) in Verbindung treten. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen beim Kirchenpräsidenten (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesident@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter www.stuttgart.reformiert.de wird hingewiesen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor i.R.
Helmut Pante**

geb. 14.08.1942 gest. 15.01.2021

Pastor Helmut Pante war von 1981 bis zum
Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 Pastor
in Meppen-Schöninghsdorf.

Wir danken Gott dafür, dass wir Helmut Pante
in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine
Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi
gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 139, 8-10

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich